

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

7. August 2018

INFORMATION FÜR GEMEINDEN

Finanzhilfen des Bundes an Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1. Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) ermöglicht nicht gewinnorientierten privaten Trägerschaften sowie Kantonen und Gemeinden, beim Bund Finanzhilfen zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beantragen. Für die Umsetzung ist das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zuständig.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Vorhaben bzw. Trägerschaften, für welche der Bund Finanzhilfen sprechen kann, findet sich auf der Webseite des BSV:

► www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > [Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung](#)

2. Voraussetzungen für Finanzhilfen des Bundes an Gemeinden (Art. 11 KJFG)

Grundlage für Finanzhilfen an Gemeinden ist Art. 11 KJFG. Er legt fest, dass der Bund den Kantonen, aber auch den Gemeinden Finanzhilfen gewähren kann "für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben".

Projekteingaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung.
- Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens drei Jahre.
- Das Bedürfnis ist nachgewiesen.
- Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.
- Das Projekt ist auf andere Kantone, Regionen, Gemeinden oder private Trägerschaften übertragbar oder erweiterbar.
- Der Wissenstransfer ist sichergestellt.
- Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Strategien und Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.
- Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.
- Gesuche von Gemeinden enthalten die Stellungnahme des zuständigen Kantons.

3. Vorgehen zur Gesuchseingabe

Da Gesuchseingaben von Gemeinden die Stellungnahme des Kantons enthalten müssen, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Stelle.

- ▶ Kontakt Aargau: Priska Furrer, Abteilung Volksschule, priska.furrer@ag.ch / 062 835 21 27

Weitere Informationen für die Ausarbeitung eines Modellvorhabens finden sich unter www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Auserschulische Kinder- und Jugendförderung > [für Kantone oder Gemeinden: Art. 11 KJFG](#).